

a) Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41 ¹⁾

Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens

1) Kundgemacht im A.Bl. vom 15. November 1983, Nr. 58.

III. ABSCHNITT

Das öffentliche Bibliothekswesen

I. KAPITEL

Ordnung der öffentlichen Bibliotheken

Art. 18 (Öffentliche Bibliotheken)

(1) Öffentliche Bibliotheken im Sinne dieses Gesetzes sind alle gemeinnützigen Bibliotheken, die vom Land, von anderen öffentlichen Körperschaften, von Schulen, von Pfarreien, von privaten Einrichtungen, von Weiterbildungszentren oder von Zusammenschlüssen der genannten Körperschaften und Einrichtungen getragen sind.

(2) Die im vorhergehenden Absatz angeführten Bibliotheken müssen

- a) der Allgemeinheit zugänglich sein,
- b) einen ihrer jeweiligen Zielsetzung entsprechenden Bestand an Büchern und sonstigen Informationsmaterial sowie allfälligen audiovisuellen Medien besitzen,
- c) funktionsgerecht untergebracht und eingerichtet sein,
- d) ihren Bestand an Büchern und sonstigen Informationsmaterial nach anerkannten bibliothekstechnischen Regelwerken ordnen,
- e) bedarfsgerechte Öffnungszeiten gewährleisten,
- f) fachlich vorbereitetes Personal einsetzen,
- g) frei von Gewinnabsicht betrieben werden.

(3) Für die Schul- und Heimbibliotheken und die Bibliotheken von Gemeinschaftseinrichtungen gilt nicht die Voraussetzung, daß sie öffentlich zugänglich sein müssen.

(4) Folgende Arten von Bibliotheken bilden zusammen mit den Landesbibliotheken das Bibliothekssystem des Landes:

- a) örtliche Bibliotheken,
- b) Mittelpunktbibliotheken und Talschaftsbibliotheken für die ladinischen Ortschaften,
- c) Sonderformen von Bibliotheken.

(5) Bibliothekseinrichtungen sind:

- a) der Hauptsitz der Bibliothek,
- b) die Zweigstellen,
- c) die standortgebundenen oder mobilen Leihstellen.

(6) Auch die Zweigstellen müssen die in Absatz 2 angeführten Voraussetzungen haben.

(7) Die örtlichen Bibliotheken, die Mittelpunktbibliotheken und die Talschaftsbibliotheken regeln ihre Tätigkeit und ihre Ordnung auf der Grundlage der von der Landesregierung genehmigten Mustersatzungen.

(8) Mit Durchführungsverordnung werden die in Absatz 2 angeführten Voraussetzungen näher festgelegt. [36\)](#)

36) Art. 18 wurde geändert durch Art. 17 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#).

Art. 18-bis (Aufsicht über die Bibliotheken)

(1) Die zuständigen Landesämter koordinieren das Netz der öffentlichen Bibliotheken. Dabei orientieren sie sich an Leitlinien internationaler Standards und unterstützen die Bibliotheken in deren Anwendung. Dazu können sie auch Lokalausweise und Kontrollen, auch im Sinne des [Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17](#), in geltender Fassung, vornehmen. [37\)](#)

(2) [38\)](#) [39\)](#)

37) Art. 18-bis Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 10 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

38) Art. 18-bis wurde eingefügt durch Art. 18 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#).

39) Art. 18-bis Absatz 2 wurde aufgehoben durch Art. 36 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

Art. 19 (Örtliche öffentliche Bibliotheken)

(1) Örtliche Bibliotheken sind öffentliche Bibliotheken - einschließlich deren Zweigstellen und Leihstellen -, deren natürliches Einzugsgebiet sich auf das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden erstreckt. Falls entsprechende Bibliothekseinrichtungen fehlen, fördern die jeweiligen Gemeindeverwaltungen die Initiativen zu deren Errichtung.

(2) Sind im Gemeinderat mehrere Sprachgruppen vertreten, so können jeweils eigene Bibliothekseinrichtungen geschaffen werden.

(3) In Gemeinden, in denen weniger als 5000 Einwohner einer Sprachgruppe angehören, kann für diese nur eine örtliche öffentliche Bibliothek gefördert werden.

Art. 20 (Mittelpunktbibliotheken)

(1) Örtliche öffentliche Bibliotheken in zentral gelegenen Orten können die Funktion einer Mittelpunktbibliothek übernehmen.

(2) Die Mittelpunktbibliotheken haben die Aufgabe, im Rahmen des Bibliothekssystems auf Gemeinde- oder Bezirksebene den Bibliotheken des Einzugsgebietes die notwendige Beratung und Unterstützung zu bieten. Insbesondere haben sie

- a) spezielle Literatur aus dem eigenen Bestand oder aus den Beständen der Landesbibliotheken zu vermitteln,
- b) Ergänzungsbestände zu vermitteln,
- c) beim Bestandsaufbau zu beraten und zu koordinieren,
- d) einen bibliographischen Auskunftsdienst zu bieten,
- e) wichtiges Schrifttum über das Einzugsgebiet zu sammeln,
- f) Dienstleistungen für die Bibliotheksverwaltung und die Katalogisierung der Buchbestände in den Bibliotheken des Einzugsgebietes zu bieten,
- g) bei der Öffentlichkeitsarbeit mitzuarbeiten.

(3) Die Funktion einer Mittelpunktbibliothek wird den örtlichen öffentlichen Bibliotheken mit deren Einverständnis durch Beschluß des Landesausschusses übertragen.

(4) Mit Durchführungsverordnung wird - nach Anhören der betroffenen Gemeinden und des Landesbeirates laut Artikel 25 - der Standortplan für die Mittelpunktbibliotheken verabschiedet.

Art. 20-bis (Talschaftsbibliotheken für die ladinischen Ortschaften)

(1) Sowohl in Gröden als auch im Gadertal wird eine Talschaftsbibliothek errichtet. Die Landesregierung überträgt einer Bibliothek

eines jeden Tales mit deren Einverständnis durch Beschluß die Funktion einer Talschaftsbibliothek.

(2) Beschränkt auf das Gebiet des jeweiligen Tales, erfüllen die Talschaftsbibliotheken Aufgaben, die jenen der Mittelpunktbibliotheken entsprechen.

(3) Nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und des Landesbeirates für das Bibliothekswesen für die ladinische Sprachgruppe laut Artikel 25 genehmigt die Landesregierung den Standortplan der Talschaftsbibliotheken. [40\)](#)

40) Art. 20-bis wurde eingefügt durch Art. 19 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#).

Art. 21 (Sonderformen von Bibliotheken)

(1) Als Sonderformen von Bibliotheken gelten insbesondere

- a) Schul- und Heimbibliotheken,
- b) Fach- und Studienbibliotheken,
- c) Bibliotheken von Gemeinschaftseinrichtungen.

(2) Um eine bessere Nutzung der jeweiligen Einrichtungen und Buchbestände zu ermöglichen, können die Schulbibliotheken die Funktion von örtlichen öffentlichen Bibliotheken oder deren Zweigstellen übernehmen; die Zuständigkeit der Mitbestimmungsgremien laut [Landesgesetz vom 5. September 1975, Nr. 49](#), in geltender Fassung, wird dadurch nicht berührt. Die Schulbibliotheken können außerdem mit anderen örtlichen öffentlichen Bibliotheken kombiniert werden, sofern sie die von Artikel 18 Absatz 2 genannten Voraussetzungen haben. In diesem Fall stehen auch die Buch- und Informationsbestände der Schulbibliothek der Allgemeinheit zur Verfügung.

Art. 22 (Zweigstellen, Leihstellen und öffentliche Lesestuben)

(1) Die Außensektionen der öffentlichen Bibliotheken werden als Zweigstellen bezeichnet.

(2) Die Leihstellen sind Bibliothekseinrichtungen, deren Dienst sich auf das Ausleihen von Büchern, die zu Bibliotheken oder Zweigstellen gehören beschränkt.

(3) [41\)](#)

41) Absatz 3 wurde aufgehoben durch Art. 20 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#).

Art. 23 (Bibliotheksrat)

(1) Jede örtliche Bibliothek, jede Mittelpunktbibliothek und jede Talschaftsbibliothek hat einen Bibliotheksrat. Ist der Träger der Bibliothek eine Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern, ist die Einrichtung des Bibliotheksrates fakultativ. [42\)](#)

(2) Der Bibliotheksrat, der vom Träger der Bibliothek ernannt wird, setzt sich aus fünf bis elf Mitgliedern zusammen. Auf jeden Fall gehören ihm entsprechend dem jeweiligen Einzugsgebiet folgende Mitglieder an: ein Vertreter der Gemeinde oder jeder Gemeinde und je ein Vertreter der Schule für jede bestehende Schulstufe, den der Träger aus den von den entsprechenden Schulräten der Schulsprengel und -anstalten vorgeschlagenen Personen auswählt. [43\)](#)

(3) Ist die Gemeinde die Trägerin der Bibliothek, gehört der Bürgermeister oder eine von ihm bevollmächtigte Person dem Rat kraft Amtes an.

(4) Die Bibliotheksräte der Stadtbibliotheken von Bozen und von Meran werden von der jeweiligen Gemeinde ernannt und setzen sich aus sieben bis 13 Mitgliedern zusammen; ihnen gehören zwei Vertreter der Schule an, die jeweils von der italienischen und von der deutschen Sektion des Landesschulrates vorgeschlagen werden. [44\)](#)

(5) Die Gemeinden Bozen und Meran ernennen auf bindenden Antrag der Mehrheit der Ratsmitglieder einer Sprachgruppe im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 nach Sprachgruppen getrennte Bibliotheksräte für die entsprechenden Sektionen der jeweiligen Stadtbibliothek. In diesem Falle besteht jeder Bibliotheksrat aus fünf bis elf Mitgliedern, wobei ein Vertreter der Schule von der italienischen Sektion bzw. von der deutschen Sektion des Landesschulrates vorgeschlagen wird. [45\)](#)

(6) Der Träger richtet auf jeden Fall den Bibliotheksrat ein, und zwar unabhängig von den Vorschlägen, wenn diese nicht innerhalb der Frist von 60 Tagen ab dem Tag der Anforderung eingelangt sind; er gewährleistet dabei, daß die jeweiligen Interessen eine Vertretung finden.

(7) Mitglieder des Bibliotheksrates kraft Amtes sind der Bibliotheksleiter sowie die Leiter allfälliger Zweigstellen und Leihstellen; sie haben beratende Stimme.

(8) Der Bibliotheksrat kann bis zu drei Fachleute als weitere Mitglieder kooptieren.

(9) Der Bibliotheksrat der Mittelpunktbibliothek und der Talschaftsbibliothek kooptiert außerdem drei bis fünf Vertreter der zum betreffenden Einzugsgebiet gehörenden Bibliotheken.

(10) [46\)](#)

(11) Der Bibliotheksrat kann nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse der Sprachgruppen im Einzugsgebiet in getrennten Sektionen für jede Sprachgruppe arbeiten, und zwar im besonderen soweit es die Maßnahmen zur Leseförderung, die Auswahl der Bücher und Medien sowie andere Maßnahmen zur Durchführung des Bibliotheksdienstes betrifft.

(12) Der Bibliotheksrat ist im Auftrag des Trägers für die Organisation und kulturelle Führung der Bibliothek zuständig.

(13) Der Bibliotheksrat hat im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) aus seiner Mitte den Vorsitzenden zu wählen,
- b) erstellt den Haushaltsvoranschlag der Bibliothek und legt ihn dem Träger zur Genehmigung vor, [47\)](#)
- c) [48\)](#)
- d) dem Träger die Errichtung oder Auflösung von Zweigstellen und Leihstellen vorzuschlagen,
- e) die Benutzungsordnung mit Genehmigung des Trägers zu beschließen,
- f) dem Träger die Öffnungszeiten vorzuschlagen, [49\)](#)
- g) die Richtlinien für die Auswahl von Büchern und anderen Medien festzulegen, [50\)](#)
- h) das Tätigkeitsprogramm der Bibliothek zu erstellen und bibliotheksspezifische kulturelle Veranstaltungen anzuregen,
- i) im Auftrag des Trägers den Bibliotheksbetrieb allgemein zu überwachen,
- j) beim Träger die Beauftragung von Fachkräften oder die Anstellung von Personal, soweit es die genehmigten Finanzierungspläne erlauben, zu beantragen.

(14) Der Vorsitzende des Bibliotheksrates hat folgende Aufgaben:

- a) dem Träger die vom Bibliotheksrat genehmigten Beschlüsse vorzulegen,
- b) die Direktiven des Trägers und des Bibliotheksrates durchzuführen,
- c) dringende Maßnahmen zu treffen, die dem Bibliotheksrat in der nächsten Sitzung zur Ratifizierung vorzulegen sind,
- d) aus dem Kreis der Mitglieder des Bibliotheksrates einen stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt,
- e) in Vertretung des Trägers die Beziehungen mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit denen die Bibliothek zu tun hat, zu pflegen,
- f) [51\)](#) [52\)](#)

42) Art. 23 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 1 Absatz 11 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

43) Art. 23 Absatz 2 wurde so ersetzt durch Art. 4 Absatz 2 des [L.G. vom 18. Oktober 2016, Nr. 21](#).

44) Art. 23 Absatz 4 wurde so geändert durch Art. 5 Absatz 1 des [L.G. vom 14. Juli 2025, Nr. 8](#).

45) Art. 23 Absatz 5 wurde so geändert durch Art. 5 Absatz 2 des [L.G. vom 14. Juli 2025, Nr. 8](#).

46) Art. 10 wurde aufgehoben durch Art. 5 Absatz 4 des [L.G. vom 14. Juli 2025, Nr. 8](#).

47) Der Buchstabe b) des Art. 23 Absatz 13 wurde zuerst ersetzt durch Art. 1 Absatz 12 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#), und später durch Art. 5 Absatz 3 des [L.G. vom 14. Juli 2025, Nr. 8](#).

48) Der Buchstabe c) des Art. 23 Absatz 13 wurde aufgehoben durch Art. 5 Absatz 4 des [L.G. vom 14. Juli 2025, Nr. 8](#).

49) Der Buchstabe f) des Art. 23 Absatz 13 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 12 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

50) Der Buchstabe g) des Art. 23 Absatz 13 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 12 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

51) Der Buchstabe f) des Art. 23 Absatz 14 wurde aufgehoben durch Art. 5 Absatz 4 des [L.G. vom 14. Juli 2025, Nr. 8](#).

Art. 24 (Der Bibliotheksleiter)

(1) Jede Bibliothek hat einen Bibliotheksleiter.

(2) Der Bibliotheksleiter

- a) koordiniert die Bibliotheksdienste,
- b) führt die Entscheidungen des Bibliotheksrates durch oder sorgt dafür, daß sie durchgeführt werden,
- c) sorgt gemäß den Richtlinien des Bibliotheksrates für die Auswahl und den Ankauf der Bücher und des sonstigen Informationsmaterials,
- d) sorgt für die Inventarisierung, Systematisierung und Katalogisierung der Bücher und des sonstigen Informationsmaterials,
- e) organisiert den Ausleih- und Beratungsdienst,
- f) sorgt für die statistische Erfassung des Bibliotheksbetriebes.

(3) Weiters hat er alle mit dem Betrieb der Bibliothek verbundenen Aufgaben zu bewältigen, die nicht ausdrücklich dem Bibliotheksrat übertragen worden sind.

(4) Der hauptberufliche Bibliotheksleiter der örtlichen Bibliotheken und der Talschaftsbibliotheken der ladinischen Ortschaften muss im Besitz des Reifezeugnisses sein. Der Bibliotheksdirektor einer Mittelpunktbibliothek muss im Besitz des Magisters, des Laureatsdiploms oder des Diploms für Diplom-Bibliothekare sein. [53\)](#)

(5) In allgemeinen Schulbibliotheken sowie in solchen, die die Funktion einer örtlichen Bibliothek übernommen haben oder mit einer solchen kombiniert sind, wird das im [Landesgesetz vom 29. April 1975, Nr. 22](#), erwähnte Personal auch für alle Arbeiten in Zusammenhang mit der Bibliotheksverwaltung herangezogen. Diese Aufgaben werden in das Berufsbild des Verwaltungspersonals der Schulen aufgenommen.

(6) Jeder Bibliotheksleiter muß einen Kurs für die bibliothekarische Grundausbildung, der vom Landesausschuß gefördert, durchgeführt oder anerkannt ist, erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Der Bibliotheksleiter und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, sich ständig fortzubilden; zu diesem Zweck haben sie an Initiativen und Veranstaltungen teilzunehmen, die von spezialisierten Einrichtungen oder vom Land durchgeführt oder gefördert werden. [54\)](#)



Beschluss Nr. 2913 vom 14.12.2009 - Neufestlegung der Richtlinien für die Grundausbildungskurse für ehrenamtliche Bibliotheksleiter/innen von öffentlichen Bibliotheken

53)Absatz 4 wurde ersetzt durch Art. 3 des [L.G. vom 18. Oktober 2006, Nr. 11.](#)

54)Durch Art. 32 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9.](#) wurden in diesem Artikel im italienischen Text die Wörter "responsabile di biblioteca" durch die Wörter "bibliotecario responsabile" ersetzt.

Art. 25 [55\)](#)

55)Art. 25 wurde aufgehoben durch Art. 52 des [L.G. vom 19. Februar 2001, Nr. 4.](#)

II. KAPITEL Finanzierung des Bibliothekswesens

Art. 26 (Finanzierung von Investitionen für die Bibliotheken)



(1) Das Land fördert durch die Übernahme von Ausgaben und die Gewährung von Mitteln den Ankauf oder den Bau, die Sanierung, den Ausbau und die Instandhaltung von Liegenschaften, die als Sitz von Bibliotheken vorgesehen sind, sowie den Ankauf von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, von Fahrzeugen und anderen technischen Hilfsmitteln, die für die Durchführung des Dienstes nützlich sind. Zu den Ausgaben, die zur Finanzierung zugelassen sind, zählen auch allfällige Projektierungskosten.

(2) Die Landesregierung kann die Gewährung von Mitteln an private Körperschaften und Anstalten zum Ankauf, zum Bau, zur Sanierung und zum Ausbau von Liegenschaften, die als Sitz von Bibliotheken vorgesehen sind, vom Abschluß eines Vertrages mit der betreffenden Körperschaft oder Anstalt abhängig machen, der den Zweck und die Verwendung der Einrichtungen regelt. Die Vertragsdauer kann nicht weniger als zehn Jahre und nicht mehr als 30 Jahre betragen und läuft ab dem von den Vertragspartnern vereinbarten Beginn der effektiven Nutzung der Liegenschaft für die im Vertrag angeführten Zwecke. Der Vertrag ist auf Antrag des Landeshauptmanns im Grundbuch anzumerken.

(3) Die Veräußerung von Liegenschaften, die mit Mitteln gemäß Absatz 2 erworben, erbaut, instandgesetzt oder ausgebaut worden sind, muß vorher von der Landesregierung bewilligt werden. Es liegt im Ermessen der Landesregierung, die Bewilligung von der Rückerstattung der gewährten Mittel abhängig zu machen, und zwar im Verhältnis zur Dauer der tatsächlichen Nutzung.

(4) Wird die Liegenschaft ohne Bewilligung veräußert, so muß die betreffende Körperschaft oder Anstalt die gesamten erhaltenen Mittel rückerstatten, vermehrt um die Zinsen in der Höhe des amtlichen Diskontsatzes. [56\)](#)

-  Beschluss vom 26. September 2023, Nr. 820 - Änderung der Richtlinien für die Gewährung von wirtschaftlichen Begünstigungen zur Förderung der Weiterbildung und zur Sprachenförderung für die deutsche und ladinische Sprachgruppe
-  Beschluss vom 30. Dezember 2022, Nr. 1029 - Änderung der Richtlinien für die Gewährung von wirtschaftlichen Begünstigungen zur Förderung der Weiterbildung und zur Sprachenförderung für die deutsche und ladinische Sprachgruppe
-  Beschluss vom 7. Dezember 2021, Nr. 1061 - Ausnahmeregelungen für die Jahre 2022 und 2023 zu den Richtlinien für die Gewährung von wirtschaftlichen Begünstigungen zur Förderung der Weiterbildung und zur Sprachenförderung für die deutsche und ladinische Sprachgruppe
-  Beschluss vom 25. September 2018, Nr. 961 - Richtlinien für die Gewährung von wirtschaftlichen Begünstigungen zur Förderung der Weiterbildung und zur Sprachenförderung für die deutsche und ladinische Sprachgruppe (abgeändert mit Beschluss Nr. 81 vom 02.02.2021, Beschluss Nr. 1029 vom 30.12.2022 und Beschluss Nr. 854 vom 24.10.2025) (siehe auch Beschluss Nr. 1061 vom 07.12.2021, Beschluss Nr. 1029 vom 30.12.2022 und Beschluss Nr. 820 vom 26.09.2023)
-  Beschluss vom 19. Dezember 2017, Nr. 1415 - Richtlinien für die Gewährung von wirtschaftlichen Begünstigungen zur Förderung der Weiterbildung und der Bibliotheken der italienischen Sprachgruppe (abgeändert mit Beschluss Nr. 1261 vom 04.12.2018, Beschluss Nr. 95 vom 11.02.2020 und Beschluss Nr. 73 vom 02.02.2021)
-  Beschluss vom 9. September 2013, Nr. 1322 - Abänderung der Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens für die deutsche und ladinische Sprachgruppe, laut L.G. vom 7.11.1983, Nr. 41 in geltender Fassung: "Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens"

56) Art. 26 wurde ersetzt durch Art. 24 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#).

Art. 27 (Finanzierung der Tätigkeiten und des Betriebes der Bibliotheken)

(1) Die Landesregierung fördert die Tätigkeit und den Betrieb von Bibliotheken durch die direkte Übernahme von Ausgaben und die Gewährung von Mitteln.

(2) Ausgaben und Finanzierung werden bewilligt, um die Personalkosten, die Kosten für die Anschaffung von Büchern und Medien, für Initiativen zur Leseförderung, für die Beschaffung von Material und von ergänzenden unbeträchtlichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen und schließlich alle sonstigen Kosten zu decken, die direkt mit dem Bibliotheksbetrieb verbunden sind.

(3) Mittelpunktbibliotheken mit einem Einzugsgebiet von weniger als 50.000 Einwohnern und einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 30 Stunden gewährt die Landesregierung auf Antrag Mittel zur Deckung der Personalkosten für den Bibliotheksleiter und einen Bibliotheksassistenten. Die Öffnungszeiten dieser Bibliotheken müssen sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren. [57\)](#)

(4) Mittelpunktbibliotheken mit einem Einzugsgebiet von wenigstens 50.000 Einwohnern und einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 40 Stunden gewährt die Landesregierung zusätzlich zu den Mitteln laut Absatz 3 jene zur Deckung der Personalkosten für einen Bibliothekar. [58\)](#)

(5) Für Talschaftsbibliotheken für die ladinischen Ortschaften laut Artikel 20-bis, die wenigstens 30 Stunden wöchentlich geöffnet haben, gewährt die Landesregierung auf Antrag Mittel zur Deckung der Kosten für den Bibliotheksleiter und einen Bibliotheksassistenten.

(6) Die Landesregierung ist befugt, auch örtlichen Bibliotheken mit einem Einzugsgebiet von weniger als 25.000 Einwohnern die Funktion einer Mittelpunktbibliothek zu übertragen und sie gemäß Absatz 3 zu fördern.

(7) Das Einzugsgebiet der Mittelpunktbibliotheken und der Talschaftsbibliotheken laut den Absätzen 3, 4, 5 und 6 wird von der Landesregierung anlässlich der Übertragung der betreffenden Funktionen festgelegt.

(8) Für örtliche Bibliotheken von öffentlichen Körperschaften mit einem vollzeitbeschäftigten Bibliotheksleiter oder mit einem oder zwei teilzeitbeschäftigten Bibliothekaren und mit wenigstens 20 Öffnungszeiten in der Woche gewährt die Landesregierung auf Antrag Mittel zur teilweisen Deckung der Kosten für das oben genannte Personal. [59\)](#)

(9) Für örtliche Bibliotheken von zwei öffentlichen Körperschaften, die sich aufgrund einer Vereinbarung zu einem Verbund zusammenschließen, mit einem vollzeitbeschäftigten Bibliotheksleiter oder mit einem oder zwei teilzeitbeschäftigten Bibliothekaren und mit insgesamt wenigstens 26 Öffnungszeiten in der Woche gewährt die Landesregierung auf Antrag Mittel zur teilweisen Deckung der Kosten für das oben genannte Personal. [60\)](#)

57) Art. 27 Absatz 3 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 13 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

58) Art. 27 Absatz 4 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 13 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

59) Art. 27 wurde ersetzt durch Art. 25 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#); Absatz 3 wurde später geändert durch Art. 3 des [L.G. vom 18. Oktober 2006, Nr. 11](#).

60) Art. 27 Absatz 9 wurde hinzugefügt durch Art. 30 Absatz 1 des [L.G. vom 23. Dezember 2010, Nr. 15](#).

Art. 27-bis (Finanzierung der Personalkosten)

(1) Zur Festsetzung der Mittel für die Personalkosten der Mittelpunktbibliotheken, der Talschaftsbibliotheken für die ladinischen Ortschaften und der örtlichen Bibliotheken mit vollzeit- oder teilzeitbeschäftigten Bibliotheksleitern wird folgendes festgelegt:

- a) für die Besoldung des Bibliotheksassistenten entrichtet die Landesregierung einen Betrag in der Höhe des Anfangsbruttogehaltes eines Landesbediensteten in der IV. Funktionsebene,
- b) für die Besoldung des Bibliothekars in Mittelpunktbibliotheken und Talschaftsbibliotheken für die ladinischen Ortschaften entrichtet die Landesregierung einen Betrag in der Höhe des Anfangsbruttogehaltes eines Landesbediensteten in der VI. Funktionsebene,
- c) für die Besoldung des Bibliotheksdirektors entrichtet die Landesregierung einen Betrag in der Höhe des Anfangsbruttogehaltes eines Landesbediensteten in der VII. Funktionsebene,
- d) für die Besoldung des Bibliotheksdirektors entrichtet die Landesregierung darüber hinaus einen Betrag in der Höhe von 50 Prozent der Direktionszulage eines Amtsdirektors der Landesverwaltung an die Bibliotheken mit einem Einzugsgebiet von wenigstens 50.000 Einwohnern, in den sonstigen Fällen einen Betrag in der Höhe von 25 Prozent der Direktionszulage,
- e) für die Besoldung des voll- oder teilzeitbeschäftigten Bibliotheksleiters in örtlichen Bibliotheken von öffentlichen Körperschaften entrichtet die Landesregierung einen Betrag in der Höhe von 40 Prozent des Anfangsbruttogehaltes eines voll- bzw. teilzeitbeschäftigten Landesbediensteten in der VI. Funktionsebene,
- f) die Finanzierung darf auf keinen Fall höher sein als die von der Bibliothek veranschlagten Kosten für das entsprechende Personal.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Bemessungsgrundlage für die Funktionsebenen laut Absatz 1 nach allfälliger Änderung der dienstrechtlichen Stellung und der Besoldung des Landespersonals anzugleichen. [61\)](#)

61) Art. 27-bis wurde eingefügt durch Art. 26 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#).

Art. 28 (Finanzierung einschlägiger Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen)

(1) Analog zu dem, was die Artikel 26 und 27 für die Bibliotheken vorsehen, kann die Landesregierung zugunsten von Anstalten, Vereinigungen und Komitees, deren Zweck die Leseförderung oder die Betreuung der Bibliotheken ist, Mittel zur Deckung der Führungs- und Investitionskosten gewähren, um Projekte, Tätigkeiten und Veranstaltungen im einschlägigen Bereich zu fördern. Die

Landesregierung kann überdies solche Projekte, Tätigkeiten und Veranstaltungen direkt organisieren und durchführen. [62\)](#)

(2) Zu den Aktivitäten, für die Finanzierungen gewährt werden können, zählen im Einzelnen:

- a) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Aufgabenbereich des Bibliothekswesens,
- b) lesefördernde Aktivitäten,
- c) Initiativen zur Reorganisation und die Betreuung öffentlicher Bibliotheken einschließlich der Schulbibliotheken,
- d) Dienste zur Bearbeitung und Katalogisierung der Bücher für Bibliotheken, einschließlich eventueller Automatisierungsvorhaben. [63\)](#)

(3) Es können nur Einrichtungen, Vereinigungen und Komitees gefördert werden, die

- a) ihren Sitz in der Provinz haben und dort tätig sind,
- b) ihre Tätigkeitsprogramme der Öffentlichkeit bekanntgeben,
- c) dem Landesausschuß die Daten über die Maßnahmen und über die Finanzierung zugänglich machen,
- d) keine Gewinnabsicht verfolgen.

(3-bis) Finanzierungen können auch Genossenschaften desselben Bereichs, die im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen sind, gewährt werden. [64\)](#)

(4) Die Landesregierung kann Vereinigungen und Zusammenschlüssen von Bibliotheken zur Verwirklichung von Pilotprojekten Beiträge gewähren oder Mittel zuweisen; solche Projekte sollen zur Unterstützung der Mittelpunktbibliotheken bzw. der Talschaftsbibliotheken dem Aufbau einer koordinierten Bibliotheksarbeit auf Gebietsebene dienen. Die Vereinigungen bzw. die Zusammenschlüsse haben im einzelnen dafür zu sorgen, daß die Programme der einzelnen Bibliotheken aufeinander abgestimmt werden, daß der Einkauf der Bücher und des Dokumentationsmaterials koordiniert - auch in Form gemeinsamer Einkäufe - durchgeführt wird, daß gemeinsame Kataloge erstellt werden, daß der Leihverkehr zwischen den Bibliotheken organisiert und bewerkstelligt wird, daß die Kulturarbeit der Bibliotheken weiterentwickelt und koordiniert wird und daß schließlich regelmäßig erhoben wird, wie der Dienst funktioniert und in welchem Zustand sich die Bibliothekseinrichtungen befinden. Zu einer Vereinigung oder zu einem Zusammenschluß von Bibliotheken muß in jedem Falle mindestens eine Mittelpunktbibliothek bzw. Talschaftsbibliothek gehören. Der Vereinigung oder dem Zusammenschluß können nach Genehmigung der Landesregierung auch die Schulbibliotheken des erfaßten Gebietes angehören. [65\)](#)

62) Absatz 1 wurde ersetzt durch Art. 27 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9.](#)

63) Absatz 2 wurde geändert durch Art. 27 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9.](#), und durch Art. 8 des [L.G. vom 20. Juni 2005, Nr. 3.](#)

64) Art. 28 Absatz 3-bis wurde eingefügt durch Art. 29 Absatz 1 des [L.G. vom 9. April 2009, Nr. 1.](#)

65) Absatz 4 wurde angefügt durch Art. 27 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9.](#)

Art. 29 [66\)](#)

66) Art. 29 wurde ersetzt durch Art. 28 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9.](#), und später aufgehoben durch Art. 36 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12.](#)

Art. 29-bis (Jahrespläne)

(1) [67\)](#)

(2) [68\)](#)

(3) Die Finanzierungen werden mit Dekret des zuständigen Landesrates zugewiesen. Die Finanzierungen der Tätigkeiten laut Artikel 27 und 27-bis an öffentliche Körperschaften werden direkt ausbezahlt. Die Finanzierungen der Tätigkeiten laut Artikel 27, 27-bis und 28 an private Einrichtungen werden auf der Grundlage einer Aufstellung der getätigten Ausgaben, die mindestens der Höhe der anerkannten Kosten entspricht, ausbezahlt. [69\)](#)

(4) Die zuständigen Landesämter für Bibliotheken können auch in Ergänzung zu den Tätigkeiten der bibliothekarischen Einrichtungen zur Entwicklung ihres Fachbereichs Maßnahmen ergreifen sowie Veranstaltungen, Tätigkeiten und Anschaffungen durchführen und die diesbezüglichen Kosten unter Einhaltung der Vergabebestimmungen tragen. Die Finanzierung dieser Tätigkeiten kann auch zur Deckung der Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Ausgaben für entsprechende Feierlichkeiten dienen. [70\)](#) [71\)](#)

67) Art. 29-bis Absatz 1 wurde aufgehoben durch Art. 36 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).
68) Art. 29-bis Absatz 2 wurde aufgehoben durch Art. 36 Absatz 1 Buchstabe a) des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).
69) Art. 29-bis Absatz 3 wurde so ersetzt durch Art. 27 Absatz 1 des [L.G. vom 20. Dezember 2012, Nr. 22](#).
70) Art. 29-bis wurde eingefügt durch Art. 29 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#).
71) Art. 29-bis Absatz 4 wurde zuerst ersetzt durch Art. 11 des [L.G. vom 5. August 1996, Nr. 16](#), und später durch Art. 1 Absatz 14 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

Art. 29-ter (Vorschüsse)

(1) Auf die Finanzierungen für Tätigkeiten im Bibliothekswesen im Sinne dieses Gesetzes können Vorschüsse bis zu 80 Prozent des Finanzierungsbetrages gewährt werden.

(2) Um die Kontinuität der Tätigkeiten und des Betriebes der Bibliotheken und der Einrichtungen laut Artikel 28 zu gewährleisten, können auf Antrag der betreffenden Einrichtungen Vorschüsse bis zu 80 Prozent der gesamten ordentlichen Finanzierungsbeträge, die in dem der Antragstellung vorausgehenden Haushaltsjahr gewährt worden sind, genehmigt werden. [72\)](#)

72) Art. 29-ter wurde eingefügt durch Art. 30 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#), und später so ersetzt durch Art. 1 Absatz 15 des [L.G. vom 7. August 2017, Nr. 12](#).

Art. 29-quater (Rechnungslegung und Auszahlung der Mittel)

(1) [73\)](#)

(2) Die Auszahlung der Mittel laut Artikel 26 erfolgt, sofern die begünstigte Institution eine private Anstalt ist, bei Ankäufen gegen Vorlagen von Originalbelegen in der Höhe der Finanzierung und bei Bauarbeiten gegen Vorlage von Originalbelegen oder von Unterlagen, die entweder den Baufortschritt oder den Abschluß der Arbeiten belegen. Wenn die begünstigte Institution eine öffentliche Körperschaft ist, erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage einer Aufstellung der getätigten Ausgaben in der Höhe der Finanzierung, versehen mit den entsprechenden Zahlungsaufträgen.

(3) Zum Zweck der Auszahlung der Mittel für Personalkosten, die den Mittelpunktbibliotheken und den Talschaftsbibliotheken für die ladinischen Ortschaften laut den Artikeln 27 und 27-bis gewährt werden, sind die Empfänger der Finanzierungen angehalten, den Nachweis zu liefern, dass sie für den Ankauf von Büchern und Medien und für Initiativen zur Leseförderung aus eigenen Mitteln einen Betrag aufgewendet haben, der mindestens ein Drittel der jeweils vom Land getragenen Personalkosten ausmacht. [73\)](#)

(4) Dem Empfänger von Mitteln, die aufgrund dieses Landesgesetzes vergeben werden, ist es nicht gestattet, die zur Rechtfertigung der Finanzierung vorgelegten oder angeführten Ausgabenbelege für den Bezug anderer öffentlicher Mittel zu verwenden. [73\)](#)

73) Art. 29-quater wurde eingefügt durch Art. 31 des [L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9](#); Absatz 1 wurde später aufgehoben durch Art. 52 des [L.G. vom 19. Februar 2001, Nr. 4](#), und Absatz 3 wurde ersetzt durch Art. 8 des [L.G. vom 20. Juni 2005, Nr. 3](#).

Art. 30 [74\)](#)

74) Ändert die Benennung und die Aufgabenbeschreibung der Ämter 25, 31 und 157 im Anhang A zum [L.G. vom 21. Mai 1981, Nr. 11](#).

IV. ABSCHNITT Ämter und Personal

Art. 31 [75\)](#)

75)Art. 31 wurde aufgehoben durch Art. 10 des [L.G. vom 18. Oktober 2006, Nr. 11](#).

V. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 32 [76\)](#)

76)Art. 32 wurde aufgehoben durch Art. 10 des [L.G. vom 18. Oktober 2006, Nr. 11](#).

Art. 33 [77\)](#)

77)Art. 33 wurde aufgehoben durch Art. 10 des [L.G. vom 18. Oktober 2006, Nr. 11](#).

Art. 34-36 [78\)](#)

78)Omissis.